
Betriebsvereinbarung für den LFR-Block

Genehmigter Vorschlag für Methoden und Bedingungen gemäß Artikel 6 Absatz 3 lit. e iVm Artikel 119 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



Vorschlag gemeinsam erstellt von:
Austrian Power Grid AG (APG) und Vorarlberger Übertragungsnetz GmbH (VÜN)

11
12
13
14
15
16
17

Artikel 1
Gegenstand, Geltungsbereich und Verantwortungsstruktur

(1) Dieser Vorschlag stützt sich auf die von allen ÜNB vorgeschlagene Leistungs-Frequenz-Regelung („LFR“)-Block- und LFR-Zonenstruktur für den Synchronbereich Kontinentaleuropa („CE“) gemäß Artikel 141 Absatz 2 SOGL, gemäß der folgenden Tabelle:

Mitgliedsstaat	ÜNB Firmen- name	ÜNB Kürzel	Monitoring- Gebiet	LFR-Zone	LFR-Block
Österreich	Austrian Power Grid AG	APG	APG	APG	APG
	Vorarlberger Übertragungs- netz GmbH	VÜN			

18

Der LFR-Block APG besteht nur aus einer LFR-Zone, für deren Betrieb APG verantwortlich ist. APG erfüllt somit die Funktion des LFR-Block-Beobachters. Darüber hinaus ist APG in Bezug auf Artikel 157 Absatz 3 SOGL verantwortlich für die Dimensionierung der FRR für die LFR-Zone beziehungsweise den LFR-Block APG.

19
20
21
22
23
24

(2) In diesem Vorschlag werden

25
26
27
28
29
30
31
32
33

- i. Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absätze 3 und 4 SOGL;
- ii. Abstimmungsmaßnahmen zur Verringerung des FRCE gemäß Artikel 152 Absatz 14 SOGL;
- iii. Maßnahmen zur Verringerung des FRCE durch Aufforderung, die Wirkleistungserzeugung oder -aufnahme von Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchsanlagen gemäß Artikel 152 Absatz 16 SOGL zu ändern;
- iv. FRR-Dimensionierungsregeln gemäß Artikel 157 Absatz 1 SOGL

34
35

für den LFR-Block APG festgelegt.

36
37
38

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

39
40
41
42

(1) Für die Zwecke dieses Vorschlags gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Artikel 3 SOGL.

43
44

Artikel 3
Rampenbeschränkungen für die Wirkleistungsabgabe gemäß Artikel 137 Absätze 3 und 4 SOGL

45
46
47
48

(1) Für die LFR-Zone beziehungsweise den LFR-Block APG werden derzeit keine Rampenbeschränkungen gemäß Artikel 137 Absätze 3 und 4 SOGL vorgeschlagen.

49
50
51
52

(2) Da keine Rampenbeschränkungen definiert sind, entfällt die Festlegung einer entsprechenden Methode.

53
54

55
56
57
58
59
60
61
62
63
64
65
66
67
68
69
70
71
72
73
74
75
76
77
78
79
80
81
82
83
84
85
86
87
88
89
90
91
92
93
94
95
96
97
98
99
100
101
102
103
104
105

Artikel 4

Maßnahmen zur Verringerung des FRCE gemäß Artikel 152 Absatz 14 SOGL und Artikel 152 Absatz 16

- (1) Zur Verringerung des FRCE gemäß Artikel 152 Absätze 14 und 16 SOGL aktiviert APG im erforderlichen Ausmaß
 - i. noch nicht aktivierte, marktbasiert beschaffte Regelreserven;
 - ii. sonstige vertraglich vereinbarte Reserven in- und außerhalb der LFR-Zone beziehungsweise dem LFR-Block;
 - iii. zusätzliche Wirkleistung in der LFR-Zone beziehungsweise dem LFR-Block APG durch Änderungen der Erzeugung oder des Verbrauchs von Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten. Sind die betroffenen Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten an das Übertragungsnetz der APG angeschlossen, kontaktiert APG den oder die Betreiber direkt und gibt die Höhe und Dauer der Einschränkung vor. Im Falle, dass die betroffenen Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten an andere Netze angeschlossen sind, erfolgt eine entsprechende Vorgabe durch APG nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Anschlussnetzbetreiber der jeweiligen Stromerzeugungsanlagen und Verbrauchseinheiten.

Artikel 5

FRR-Dimensionierungsregeln gemäß Artikel 157 Absatz 1 SOGL

- (1) Die Dimensionierung der FRR in der LFR-Zone beziehungsweise dem LFR-Block APG basiert auf den Dimensionierungsregeln gemäß Artikel 157 Absatz 2 SOGL, sowie den FRCE-Bereichen gemäß Artikel 128 SOGL für die LFR-Zone beziehungsweise den LFR-Block APG.
- (2) Demgemäß wird die minimale FRR für die LFR-Zone beziehungsweise den LFR-Block APG zumindest einmal pro Jahr auf der Grundlage aufeinanderfolgender historischer Aufzeichnungen der Ungleichgewichtswerte bestimmt. Der für die Aufzeichnung der Ungleichgewichtswerte berücksichtigte Zeitraum muss zumindest die jeweils vergangenen 12 Monate umfassen.
- (3) Bei der Berechnung werden die Ungleichgewichtswerte der LFR-Zone beziehungsweise des LFR-Blocks APG für den gemäß Absatz 2 gewählten Zeitraum analysiert und geprüft, ob diese mit der dimensionierten FRR während mindestens 99 % der Zeit abgedeckt werden konnten, beziehungsweise, ob die FRCE-Bereiche gemäß Artikel 128 SOGL eingehalten werden konnten. Sollte dies nicht der Fall sein, beziehungsweise sollten erhebliche Änderungen der Rahmenbedingungen zu erwarten sein, wird die Dimensionierung der FRR entsprechend angepasst.
- (4) Der automatische Anteil der FRR für die LFR-Zone beziehungsweise den LFR-Block APG orientiert sich an den entsprechenden Empfehlungen der Betriebsvereinbarung für das Synchrongebiet Kontinentaleuropa gemäß Artikel 118 SOGL.
- (5) Darüber hinaus werden als Referenzstörfall, und damit als Minimalwerte der FRR, der Ausfall des größten Kraftwerksblocks sowie der größte Lastausfall innerhalb der LFR-Zone beziehungsweise des LFR-Blocks APG berücksichtigt.

106
107
108
109
110
111
112
113
114
115
116

Artikel 6
Umsetzungsfristen

- (1) Die ÜNB setzen die in den Artikeln 3 bis 5 enthaltenen Methoden und Bedingungen zu den im Einklang mit den in Artikel 119 Absatz 2 SOGL festgelegten Fristen um.

Artikel 7
Sprache

Die Bezugssprache für diesen Vorschlag ist Deutsch.